

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 70 (1919)
Heft: 11-12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Aktionskomitee schlägt durch den Vorsitzenden zur Wahl als Sekretär vor: Baptista Bavier, Kreisoberförster in Masans bei Chur und gibt der Hoffnung Ausdruck, der Vorgeschlagene werde die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllen. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorgeschlagenen einstimmig zum Sekretär, gemäß Art. 18 der Statuten auf die Dauer von drei Jahren. Der Sekretär soll seine Tätigkeit (vorerst mit einer Kanzleihilfe) vom 1. Oktober dieses Jahres eröffnen; ein Sekretär-Adjunkt soll später nach Bedarf beigegeben werden. Erste Arbeit wird die Materialbeschaffung und Bearbeitung des Holzhandelsberichtes sein, dessen erste Nummer im November zum Versandt an möglichst viele Interessenten gelangen soll. Da die Bureaus der Zentralstelle in Solothurn in einem Neubau untergebracht werden, der erst kommendes Frühjahr bezogen werden kann, muß gezwungenermaßen die erste Tätigkeit und der Winterbetrieb 1919/20 ad interim vom bisherigen Wohnort des Sekretärs ausgehen.

11. Festsetzung der Besoldung des Sekretärs und der Entschädigungen der Delegierten und Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Vorschlag des ständigen Komitees und des Aktionskomitees, es sei die Besoldung des Sekretärs für die nächsten Jahre mit Fr. 10,000 (zehntausend Franken) jährlich festzulegen, wird von der Delegiertenversammlung zum Beschluß erhoben.

Bei der Festsetzung der Entschädigungen für die Delegierten stellt Kantonsoberförster Wanger den Antrag, die Normierung derselben dem Schweizerischen Forstverein zu überlassen; sein Antrag bleibt bei der Abstimmung in Minderheit und werden als Entschädigungen für die Delegierten und die Mitglieder des Verwaltungsrates mehrheitlich bestimmt: Fr. 20 Taggeld und Reiseentschädigung II. Klasse.

12. Unvorhergesehenes. Der Vorsitzende, Forstmeister Luchs Schmid, gibt bekannt, daß je nach der Entwicklung der Dinge die Wahl der Delegierten von andern Gesichtspunkten aus stattfinden könnte und daß, wenn sich die Notwendigkeit zeige, die Statuten auf gesetzliche Basis abgeändert werden sollen. Diese Mitteilungen decken sich mit den Bemerkungen von Forstinspektor Enderlin; Kantonsoberförster Frankenhäuser-Teufen erhält bezüglich Anfrage über Reiseentschädigung und Taggelddhöhe des Sekretärs die Auskunft, daß der Verwaltungsrat diese Details regeln werde auf der Grundlage der Ansätze der eidgenössischen Forstinspektion. Kantonsrat Meyer-Rusca, Zürich, macht die Anregung, es sollten durch die forstliche Zentralstelle Bestrebungen eingeleitet werden, daß in Zukunft mit den Konsumenten von Papierholz, Schwellen- und Leitungsfstangenholz feste Kollektivverträge für die ganze Schweiz durch das Sekretariat erwirkt werden könnten, in ähnlicher Weise wie während der Kriegsjahre diese Kollektivverträge durch die Organe des Bundes zur Durchführung kamen.

Damit ist die Traktandenliste erschöpft; Schluß der Sitzung mittags 12 1/2 Uhr.

Romanshorn, den 14. August 1919.

Der Protokollführer: J. Fischer, Forstmeister.



Mitteilungen.

Erinnerungen an „Les Colombettes“ (5. August 1919).

Wir haben das Vergnügen Ihnen die liebenswürdigen Begrüßungsworte, die seitens der Greizerbevölkerung durch eine in Landestracht geschmückte Jungfrau uns Forstleuten dargebracht wurden, in vollem Umfange wiedergeben zu können:

Monsieur le conseiller d'Etat,
Messieurs,

Vous me permettrez bien, Monsieur le conseiller d'Etat et Messieurs, de vous exprimer, en ce jour, très simplement, mais très cordialement nos souhaits sincères de bienvenue. Nos majestueuses montagnes gruyèriennes, nos forêts, que Dieu a faites si belles, ces forêts que vous aimez, et que nous aimons, vous ont souri, dans leur parure de fête. Et nous aussi, nous sommes heureux de vous accueillir aujourd'hui, vous tous, venus des Alpes altières, et des plaines ondoyantes du plateau, des bords enchanteurs de nos lacs, et des rives du Rhône et du Rhin, du Jura et du Tessin; vous tous, nous tous, enfants de la même patrie aimée. Hélas! les heures les meilleures s'envolent, et les fleurs les plus belles se fanent, mais, ce qui ne passera pas, et ce qui ne fanera jamais, c'est, dans nos cœurs, et dans vos cœurs aussi, nous l'espérons, le souvenir de votre aimable passage au milieu de nous. Vive le canton de Fribourg! Vive notre cher pays!

Vivent les inspecteurs forestiers de la Suisse.



Sprechsaal.

Aus Forstpraktikantenkreisen.¹

Ich habe mir die Sache lange überlegt und bin endlich auch über den Ärger und die Täubi hinweggekommen, den ich über die Ungerechtigkeit, mit der man uns Jüngste behandelte, empfand.

Was nützt das Schreiben, kein wohlbestallter Förster interessiert sich für Forstpraktikanten, das hat die letzte Forstversammlung ja bewiesen. Man stellte das Referat an den Schluß der Verhandlungen, man klatschte und klatschte wieder auf die Erhöhung des Taschengeldes, das der Staat dem Praktikanten nach dem Staatsexamen ausrichtet, dann wurde die Sitzung abgebrochen und man dachte nur noch an die Befriedigung seines Magens.

Seit Jahr und Tag spricht man in Forstkreisen von der Hebung des Standes, erhöht die Studienzeit, erweitert den Unterricht und läßt den Studierenden drei Examen machen. Wenn der diplomierte Förster aber in die Praxis tritt, so gibt man ihm zu verstehen, daß er rein nichts wert ist, daß er nicht imstand ist, eine wirkliche Arbeit zu leisten, oder mit andern Worten, man schätzt die Arbeit geringer als die des letzten Handlangers und bezahlt sie demnach auch schlechter.

Kein Forstmann ist für die Jüngsten seines Standes eingetreten, kein Forstmann sieht die Erniedrigung, welche in der Art der Bezahlung der Forstpraktikanten liegt. Es geht nicht an die eigene Haut und „uns ist es einmal gleich gegangen“, so spricht der heilige Egoismus. Wir Jungen sind jedoch an die Forstversammlung gekommen im Glauben und der guten Hoffnung, der Forstverein nimmt sich unserer Sache an.

¹ Anmerkung der Redaktion. Die Namen der Einzenden bleiben vorberhand weg, da sie bei Beurteilung der Frage außer Betracht fallen sollen.

Als Aufstoßen offener Türen aber wird unser Anlauf bezeichnet und alles erhebt sich von den Sitzen als Zeichen des Einverständnisses, wie die Angelegenheit von den höchsten Behörden neu geregelt. Diese Behandlung und Abfertigung der Jungen durch die Alten nannte ich einen Verrat an den Forstpraktikanten und denke auch heute noch nicht anders. Der Staat kann von uns verlangen was er will, wir sind ja vollständig von ihm abhängig. Er verlangt vier Gramen, 3½ Jahr Studium, 1½ Jahr Praxis, und gibt hierauf Fr. 122 monatliche Entschädigung, auszahlbar nach bestandnem Gramen. Sagen Sie mir einen Betrieb oder eine Verwaltung, die ähnliche Forderungen aufstellt und ihren Verpflichtungen so wenig nachkommt? Nicht einmal versichert sind wir!

* * *

Zur Praktikantenfrage.

„Difficile est satiram non scribere“. Ich habe es nicht verwinden können, über unser Praktikantenlos zu schweigen. Noch von der Forstschule aus haben wir eine Petition an das eidgenössische Oberforstinspektorat gerichtet, worin wir um Erhöhung und Ausdehnung der gewährten Entschädigung auf die ganze Zeit der Praxis gebeten haben. Jene Bitte trug vielleicht den Fehler, daß sie um allgemeine Erhöhung ersuchte. Die Entschädigung soll der Leistung angemessen sein. Es soll nur — und muß dann aber auch — die effektive Arbeit, die geleistet wird, entlohnt werden. Studien oder Studiengänge sind Eigenarbeit, für die kein Entgelt gefordert werden darf. Aber Einrichtungsarbeiten, Wegprojekte, Mithilfe beim Holzmessen oder Schlaganzeichnen, Berechnungen, produktive Bureauarbeit, die sollen honoriert werden, nicht daß es z. B. vor- kommt, daß der Praktikant um Gotteslohn die Aufnahmen für ein Wegprojekt leitet, während der Bannwart, der die Latten hält, seine zehn Franken Taglohn bezieht. Dasselbe bei Schlaganzeichnungen oder Holzmessen, wobei sich der Praktikant betätigt.

Nicht daß diese Anregungen dem heutigen Jagen nach Gehaltsaufbesserungen entsprängen! Nein. Viele unserer Kameraden sind in finanzieller, andere in seelischer Not. Denn nach einem kostspieligen Studium von dreieinhalb Jahren (durch den Krieg vielfach auf vier- und fünfeinhalb Jahre ausgedehnt) nochmals anderthalb Jahre aus der Tasche des Vaters und nicht von der eigenen Arbeit leben zu müssen, das ist bedrückend und schwer für einen jungen Mann.

Den Praktikanten diesem Zustand aussetzen, d. h. so viel, wie wenn man ihm stündlich ins Gesicht sagt, du kannst nichts, du bist noch nichts! Natürlich müssen wir noch viel, sehr viel lernen. Dazu sind wir da auch in der Praxis. Dafür will gewiß kein Praktikant bezahlt sein. Aber wir haben auf der Schule auch schon recht viel gelernt und wir können etwas, was wir ohne Selbstüberhebung behaupten dürfen. Denn unsere Kenntnisse verleugnen zu wollen, wäre ein gewaltiges Mißtrauensvotum gegen unsere treffliche Schule.

Und wir arbeiten doch, leisten — wenn auch nicht immer — produktive Arbeit, die dem Walde und damit seinem Besitzer zu gute kommt. Und diese sollte doch in einer Form ihre Entschädigung finden, nicht daß der Praktikant das Gefühl hat, daß seine Arbeit nichts geschätzt, nicht einmal der eines Unterförsters gleichgestellt wird — und das nach einem Studium von sechseinhalb Jahren an der Mittel- und dreieinhalb Jahren an der Hochschule!

Man hat schon gesagt, unser Verlangen sei bolschewistisch. Wer das glaubt, der irrt sich gründlich. Ich aber glaube eher, daß diejenigen im Sinne des Bolschewismus handeln, welche die körperliche und geistige Arbeit eines intellektuellen Praktikanten unter die Arbeit eines Holzhauers stellen und demgemäß entschädigen. Wir wünschen ja nur unsern Lebensunterhalt — doch wenigstens zum Teil — durch unsere Arbeit

selbst zu verdienen. Oder verdienen wir etwa keinen Lohn? Warum erhalten denn Forststudenten, die sich in den Ferien bei Forstämtern betätigen, einen Taglohn von Fr. 10—15! Oder ist es unbillig, für geleistete Arbeit ein bescheidenes Entgelt zu fordern?

Wie wird nun der Praktikant bezahlt? Es sind verschiedene Arten der Entschädigung möglich:

1. Ein Fixum, das dem Gehalt eines Unterförsters entspricht. Diese Form hätte zwei große Nachteile. Nämlich die, daß der Bund etwas daran zu leisten hätte über den üblichen Betrag hinaus, da sonst viele Verwaltungen keine Praktikanten mehr annehmen wollten, weil deren Arbeit entschädigt werden müßte. Ferner, daß der Praktikant zu bloßer Schreib- und Kopierarbeit, wobei es nichts zu lernen gibt, angehalten werden kann. Dadurch wird die ihm für das weitere Studium zur Verfügung stehende Zeit verkürzt. Immerhin werden wir an die Einsicht des Lehrherrn appellieren dürfen.

2. Jeweilige Entschädigung für geleistete Arbeit, sei es Stücklohn (Wegprojekt, Einrichtungen) oder Taglohn (Schlaganzeichnung, Messen, Bureauarbeit).

3. Die ganze Praktikantenfrage wird anders gelöst, indem der Praktikant nicht mehr bloßer Volontär, sondern Angestellter, Adjunkt oder Hilfsadjunkt wird. Denn verrichtet er nicht jetzt schon vielfach Adjunktenarbeit!

Wer bezahlt den Praktikanten? Gerechterweise derjenige, dem seine Arbeit zu gute kommt, sei es Korporation, Gemeinde oder Staat. Gegenwärtig bezahlt der Bund, was mir grundsätzlich nicht das Richtige zu sein scheint. Eine glückliche Lösung läge darin, daß der Bund ein bescheidenes Fixum (z. B. Fr. 2000) ausrichtet und die Waldbesitzer dadurch dazu verhalten werden könnten, ebenso ein der Zeit entsprechendes Fixum oder Tag- oder Stücklohn zu gewähren. Nun lassen sich die Waldbesitzer gewöhnlich nicht zwingen, so daß es praktisch auf die alleinige Entlohnung von seiten des Bundes herauskommt, die aber ungerecht ist. Etwas ganz anders ist dann die Frage der Entschädigung des Lehrherrn.

Ferner sollte die Entlohnung auch nicht kleinlich erst nach dem Examen, sondern laufend ausbezahlt werden.

Das ist Praktikantenleid von heute. Wenn wir alle, Behörden, Forstbeamte und Praktikanten, unser ehrliches Streben und Wollen einsetzen, so kann es so oder so gehoben werden, damit die Generation von morgen mit Freude zur Arbeit greift, zum Wohl unseres heimischen Waldes.



Mitteilung der Redaktion.

Das Ständige Komitee hat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 1919 die beiden Redaktoren des Journals und der Zeitschrift aufgefordert, von 1920 an die monatliche Ausgabe der Hefte zu bewerkstelligen. Die Leser werden dies begrüßen. Auch ich kann natürlich im Interesse der Sache nur Ja und Amen sagen, muß aber die Herren Kollegen bitten, die stürmischen Tage des nahenden Winters ergiebig schriftstellerisch auszunutzen.

Lassen Sie beim prasselnden Herdfeuer und schwebenden Aschennebel die Erlebnisse und Beobachtungen des vergangenen Jahres an Ihnen

vorüberziehen und Sie werden sicher etwas finden, das sich lohnt, mit der Feder festzuhalten und zu einer kürzern oder längern Studie auszuheilen. Noch mehr! Hat zeichnerisches Talent oder Freude an der Kamera gelungene Bilder entstehen lassen, die zur Erläuterung einer forstlich interessanten Beobachtung dienen, so ist die Zusendung erwünscht. Erwünscht ist ferner auch, daß die in Tinte ausgefertigten Manuskripte auf nur einseitig beschriebenen Fahnen eingelangten. Über die Honorierung der Einsendungen orientiert eine Fußnote auf dem Umschlag,



Vom Bund genehmigte Aufforstungs- und Verbauprojekte.

(Von Anfang Januar bis Ende April 1919.)

Gemeinde- gebiet	Benennung des Projektcs	Waldbesitzer	Aufzu- forstende Fläche ha	Kostenvor- anschlag Fr.	Bundes- beitrag Fr.
Fischenthal	Kanton Zürich Hörnli-Kulmweid ¹	A. Sulzer in Seuzach	3,84	7,700.—	4,414.80
Gsteigwiler	Kanton Bern Brandwaldrutsch	Einwohnergemeinde Gsteigwiler	0,70	11,000.—	6,436.—
Heiligen- schwendi	Bodenweid	Bürgergemeinde Thun	2,71	8,095.—	3,864.—
Diesbach	Kanton Glarus Stelliboden ²	Gemeinde Diesbach	—	4,100.—	2,870.—
Unterägeri	Kanton Zug Dieselweid	Staat Zug	7,20	13,800.—	6,460.—
Quarten	Kanton St. Gallen Rütimoos	Rütimoos Unter- nehmen Oberterzen	1,35	8,000.—	5,580.80
Feldis und Kotenbrunnen	Kanton Graubünden Lubreu	Gemeinden Feldis und Kotenbrunnen	7,44	5,000.—	2,500.—
Münster	Kanton Wallis Kollje und im Holz	Bürgergemeinde Münster	7,00	19,000.—	13,300.—
Arbaz und Sa- vièse	La Sionne	Gemeinden Arbaz und Savièse	30,00	40,000.—	24,000.—
		Summa	60.24	116,695.—	69,425.60

¹ Nachtragsprojekt. ² Umgearbeitetes Projekt.

Vom Bund genehmigte Projekte für Waldwege und Seilriesen.

(Von Anfang Januar bis Ende April 1919.)

Gemeinde- gebiet	Benennung des Projekttes	Waldbesitzer	Länge der Anlage m	Kostenvor- anschlag Fr.	Bundes- beitrag Fr.
Kanton Bern					
Niederbipp	Im Oberberg . . .	Bürgergem. Niederbipp	1200	25,000.—	5,000.—
Zwingen . . .	Schelloch-Zwingen . . .	Staat Bern . . .	698	14,200.—	2,840.—
Brislach . . .	Allmend-Kessloch . . .	" " . . .	1041	27,000.—	5,400.—
Zwingen . . .	Tiefenthal	" "	690	13,100.—	2,620.—
Kanton Uri					
Bürglen . . .	Scheibentwald . . .	Gemeinde Bürglen . . .	400	8,000.—	1,600.—
Seelisberg	Geißweg-Oberwald . . .	Korporation Uri . . .	2663	26,500.—	5,300.—
Bauen	Dreherwald	Gemeinde Bauen . . .	1243	12,700.—	2,540.—
Kanton Schwyz					
Wollerau . . .	Zweigweg im Scheeren	Korporation Wollerau	430	50,000.—	10,000.—
Kanton Obwalden					
Alpnach . . .	Neubrüchli	Bürgergem. Alpnach . . .	1059	17,000.—	3,400.—
Kanton Solothurn					
Oberdorf . . .	Hoggen	Gemeinde Oberdorf . . .	506	12,000.—	2,400.—
Kanton Schaffhausen					
Gächlingen . . .	Kreuzthalhalde II ¹ . . .	Gemeinde Gächlingen	800	9,600.—	1,920.—
Merishausen . . .	Berglenhalde-Sulzen- tal ¹	Gemeinde Merishausen	1405	12,000.—	2,400.—
Kanton St. Gallen					
Eggersriet . . .	Kernentobel ¹	Waldkorporation Grub	293	11,500.—	2,300.—
Korschacher- berg	Hasenstrick ¹	Ortsgemeinde Korschach	1047	28,000.—	5,600.—
Neßlau und Amden	Sulzbachtal I	Ortsgemeinde Amden	1125	36,000.—	7,200.—
Kanton Graubünden					
Fläsch	Niedsträßle-Mathad ² . . .	Gemeinde Balzers . . .	—	2,000.—	300.—
Brigels	Bali	" Brigels	1845	19,300.—	3,960.—
Truns	Caltgiadira	" Truns	1061	13,000.—	2,600.—
Thufis	Lärchwald-Saiffawald und Übernollawald- Saiffawald	" Thufis	1686	16,000.—	3,200.—
Seewis	Hochgerichtswald, west- licher Teil	Korporation Seewis- Schiers	60	1,600.—	320.—
Scanfs	God Grisch ²	Gemeinde Scanfs	—	9,000.—	1,800.—
Übertrag			19,252	364,000.—	72,700.—

¹ Umgearbeitete Projekte. ² Nachtragsprojekte.

Gemeinde- gebiet	Benennung des Projekttes	Waldbesitzer	Länge der Anlage m	Kostenvor- anschlag Fr.	Bundes- beitrag Fr.
		Übertrag	19,252	364,000.—	72,700.—
Boschiavo . .	CogozzoMurascio, Gua di Murascio=Falalta ¹	Gemeinde Boschiavo .	130	6,010.—	1,202.—
" . .	Colondi Fluß ¹ . . .	" "	225	6,084.—	1,216.80
" . .	Acciali di Prairolo ³ .	" "	—	14,000.—	2,800.—
	Kanton	Margau			
Zeihen . . .	Zimmermatt=Iberg ² .	Gemeinde Zeihen . .	806	19,600.—	3,920.—
	Kanton	Waadt			
Baulmes et Buiteboeuf .	Montfelour	Gemeinde Buiteboeuf	2471	68,000.—	13,600.—
	Kanton	Wallis			
Martigny= Bille	Planard	Gemeinde Martigny= Bille	1843	50,000.—	10,000.—
Nendaz . . .	Berren	Gemeinde Nendaz . .	3732	39,500.—	7,900.—
Mey	Mey ⁴	" Mey	660	27,000.—	5,400.—
		Summa	29,119	594,194.—	118,738.80

¹ Nachtragsprojekte. ² Umgearbeitetes Projekt. ³ Seilrieße Nachtragsprojekt. ⁴ Seilrieße.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Bundesratsbeschluß betreffend die Befoldung der höheren Forstbeamten.

(Vom 2. August 1919.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Art. 7, 8, 40 und 44 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgen. Obergericht über die Forstpolizei, nachdem die Inkraftsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 7. April 1914 betreffend Abänderung von Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zu obgenanntem Bundesgesetz verschoben worden ist,

auf Antrag seines Departementes des Innern,

beschließt:

Der Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 über die Forstpolizei wird aufgehoben und durch folgenden ersetzt:

Art. 18. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Befoldungen und Tagelder des höhern Forstpersonals wird an folgende Bedingungen geknüpft: